

Korrekturen 28.8.15  
Anhang 11.9.15



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

23 C 599/14g  
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a  
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin MMag. Ulrike Rill in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Mag. Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in 1030 Wien wegen zuletzt EUR 1.647,30 s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 1.647,30 zuzüglich 4 % Zinsen seit 18.9.2014 zu bezahlen sowie die mit EUR 1.705,28 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten EUR 638,99 umsatzsteuerfreie Barauslagen und EUR 175,70 USt) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

2. Das Zinsenmehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, weitere 4% Zinsen aus Euro 1647,30 seit 25.7.2014 bis 17.9.2014 zu bezahlen, wird abgewiesen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Mit der am 10.9.2014 eingebrachten Klage beehrte die klagende Partei zunächst EUR 2.254,20 und brachte vor, am 28.5.2014 habe sich ein Verkehrsunfall ereignet, an welchem Herr [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Suzuki GS R600 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie der Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED], haftpflichtversichert bei der beklagten Partei, beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des Verkehrsunfalles sei seitens der beklagten Partei anerkannt worden.

[REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad der Marke Honda CBR 600S in der Zeit vom 12.6. bis 8.7.2014

sohin für 26 Tage á EUR 120,00 in Anspruch genommen, dadurch seien Ersatzkosten in der Höhe von EUR 3.120,00 entstanden, abzüglich 15 % Rabatt laut Preisliste von EUR 468,00 und abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag von EUR 397,80 ergebe das EUR 2.254,20.

█ habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten.

Die beklagte Partei erhob rechtzeitig Einspruch, bestritt das Klagebegehren im Grunde und der Höhe nach und beantragte Klagsabweisung. Richtig sei nur der Unfalltag sowie Marke und Kennzeichen der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge. Die beklagte Partei habe im Zuge der außergerichtlichen Korrespondenz ihre Eintrittspflicht bestätigt und den unfallkausalen Schaden betreffend das Klagsfahrzeug voll umfänglich befriedigt. Im Hinblick auf die mit lediglich drei Arbeitstagen zu veranschlagende Reparaturdauer erscheine der Ersatz von 26 Tagen für die Zurverfügungstellung eines sogenannten „Ersatzfahrzeuges“ unangemessen hoch und werde ausdrücklich bestritten. Ebenso werde bestritten, dass der Geschädigte seine Schadenersatzansprüche an die hier klagende Partei abgetreten hätte. Hierzu hätte es einer umfassenden Aufklärung des Geschädigten bedurft, von der im Zuge einer Reparaturannahme nicht auszugehen sei.

Dem Geschädigten werde auch eine Verletzung der ihn treffenden Schadensminderungspflicht vorgeworfen, zumal er ohne Prüfung allfälliger Alternativangebote, die über Internet leicht und schnell einzuholen wären, ein Leihmotorrad der klagenden Partei in Anspruch genommen habe.

Auch der Beginn des Zinsenlaufes werde mangels urkundlichen Nachweises ausdrücklich bestritten.

Die klagende Partei brachte im vorbereitenden Schriftsatz ON 5 ergänzend vor, durch den Unfall sei das Motorrad des Herrn █ derart beschädigt worden, dass es nicht mehr betriebs- und verkehrssicher gewesen sei. Das beschädigte Motorrad sei am 12.6.2014 seitens der Klägerin mit dem Auftrag übernommen worden, bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners eine Besichtigung und Deckungsanfrage zu stellen und nach erfolgter Deckungszusage die Reparatur durchzuführen. Die entsprechenden Daten vom Unfallgegner des Geschädigten sollten noch bekanntgegeben werden. Am selben Tag habe Herr █ bei der Klägerin ein in Bezug auf Hubraum, Ausstattung etc. gleichwertiges Ersatzfahrzeug nämlich eine Honda CBR 600S gemietet. Die Daten seiner Haftpflichtversicherung habe der Unfallgegner Herr █ am Abend des 17.6. bekanntgegeben und habe Herr █ diese sogleich an die Klägerin weitergeleitet. Daraufhin sei von der Klägerin am Vormittag des 18.6.2014 auftragsgemäß eine Besichtigung und Deckungsanfrage an die Beklagte bestellt worden, woraufhin am 20.6.2014 das beschädigte

Motorrad von einem Sachverständigen der Beklagten besichtigt worden sei. Am 26.6.2014 habe die Beklagte sodann die Deckungszusage erteilt, woraufhin die Klägerin noch am selben Tag die gemäß Gutachten für die Reparatur nötigen Ersatzteile bestellt habe. Die für die Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit nötigen Ersatzteile seien am 1.7.2014 bei der Klägerin eingetroffen und sei die entsprechende Reparatur am 8.7.2014 fertiggestellt worden. Lediglich der bestellte Ersatzauspuff habe sich in Werkrückstand befunden, doch konnte der durch den gegenständlichen Unfall bloß zerkratzte Auspuff weiterverwendet werden und wurde nach Eintreffen des Ersatzteiles am 10.7.2014 noch kurzfristig getauscht.

Die Klägerin gestehe zu, dass eine die Betriebs- und Verkehrssicherheit wiederherstellende Reparatur bereits am 1.7.2014 möglich gewesen wäre, sodass das Klagebegehren eingeschränkt werde auf Ersatzfahrzeugkosten vom 12.6.2014 bis 1.7.2014 sohin nur 19 Tage á EUR 120,00, das macht EUR 2.280,00 abzüglich 15 % Rabatt laut Preisliste, das sind EUR 342,00 und abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag das sind EUR 290,70 ergibt den Klagsbetrag von EUR 1.647,30.

Dass der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug üblicherweise gleich dort anmiete, wo sein beschädigtes Fahrzeug zur Reparatur übergeben wurde, entspreche der üblichen Vorgehensweise und begründe – entgegen dem Vorbringen der Beklagten – schon alleine deshalb keine Verletzung der Schadenminderungspflicht.

Die beklagte Partei replizierte wie im Schriftsatz ON 6, abgestellt auf die im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung des klägerischen Motorrades anzusetzende Nettoreparatur von maximal drei Werktagen erweise sich die Geltendmachung von Kosten für die Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer von 26 Tagen als bei weitem überhöht. Es bedürfe keiner weiteren Erklärung, dass die Beschaffung der zur Reparatur benötigten Ersatzteile weitaus schneller hätte vonstatten gehen können. In diesem Zusammenhang werde darauf verwiesen, dass sämtliche Hersteller in Österreich in Verkehr befindlicher Motorräder Ersatzteile derartig lagernd halten, dass – sollten sie nicht ohnehin bereits in der reparaturausführenden Werkstätte vorhanden sein – wie etwa Verschleißteile zumindest binnen 49 Stunden verfügbar seien. Die von Klagsseite in zahlreichen ähnlich gelagerten gerichtlichen anhängigen Fällen aufgestellte Behauptung, sie hätte die Deckungszusage der Haftpflichtversicherung abwarten müssen, gehe ins Leere, zumal der Geschädigte die Reparatur in jedem Fall in Auftrag gegeben hätte.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.6.2015 brachte die beklagte Partei vor, dass der Geschädigte dadurch gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen habe, dass er als Ersatzfahrzeug nicht ein von der Kubatur geringer dimensioniertes Motorrad zur Leihe genommen habe, zumal es sich hierbei um ein gleichwertiges Motorrad im Verhältnis zu dem

tatsächlich ausgeliehenen handle. Bei der letztendlichen Rechtsfrage, nämlich der Gleichwertigkeit eines Ersatzfahrzeuges könne nicht ausschließlich auf die Kubatur abgestellt werden, lediglich auf die Verwendung des Fahrzeuges. Die klagende Partei bestritt und brachte vor, dass der Geschädigte Anspruch auf ein hubraummäßig gleichwertiges Motorrad habe und auch gar nicht gesagt werden könne, dass zum damaligen Zeitpunkt des Ausleihens ein anderes Motorrad der Fahrzeugklasse 2 verfügbar gewesen wäre.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens, Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 28.5.2014 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Suzuki GS R600 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] haftpflchtig versichert bei der beklagten Partei, beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalles des Lenkers des Beklagtenfahrzeuges wurde von der beklagten Partei anerkannt.

[REDACTED] brachte das verunfallte und beschädigte Motorrad am 12.6.2014 zur beklagten Partei zur Reparatur. Er gab an, dass er die Reparatur erst nach Deckungszusage durch die gegnerische Versicherung wünsche (Beil./G). An diesem Tag hatte er nur die Telefonnummer des Unfallgegners, das Kennzeichen hatte er nicht. Die beklagte Partei sagte ihm, dass sie unbedingt das Schadensdatum und das Kennzeichen vom Gegner benötige und riefen fast täglich bei ihm an, ob er nun die Daten habe und Herr [REDACTED] schrieb dann erstmals am 17.6. um 19:02 Uhr ein E-Mail an die klagende Partei, dass er die Daten habe und übermittelte der beklagten Partei die Versicherungsdaten und Kennzeichen des Unfallgegners. Am 18.6.2014 wurde daraufhin die Besichtigung von der beklagten Partei beantragt, die Besichtigung erfolgte durch den Sachverständigen [REDACTED] am 20.6.2014 in der Früh. Am 26.6. erteilte der Schadensreferent die Deckungszusage und die klagende Partei bestellte sofort die nötigen Ersatzteile. Sie bekam vom Hersteller die Auskunft, dass der beschädigte Auspuff gar nicht mehr lieferbar sei und musste mehrmals Rücksprache halten und es stellte sich dann heraus, dass sie noch Ersatzteile aber nicht das Set im Ganzen erhalten könne. Die Ersatzteile waren dann am 1.7.2014 bei der beklagten Partei. Zu diesem Zeitpunkt war das Fahrzeug wieder in betriebsfähigen reparierten Zustand, was vorher nicht der Fall war.

Am 12.6.2014 mietete der Halter des beschädigten Motorrades auch ein Mietmotorrad bei der klagenden Partei, wobei er davon ausging, dass der Unfallgegner die Miete dafür zahle.

Wäre das nicht der Fall gewesen, so ging er davon aus, dass ihm dann nichts anderes übriggeblieben wäre, als diese selbst zu zahlen. Der Mietvertrag, den er abschloss, stellt sich so dar wie Beilage ./A, die dem Urteil als Bestandteil der Feststellungen angeschlossen wird.

Der Zeuge [REDACTED] hat seine Ansprüche aus dem gegenständlichen Verkehrsunfall, insbesondere die Mietfahrzeugkosten, an die klagende Partei zur gerichtlichen Geltendmachung in diesem Verfahren abgetreten (Beil./F). Die beklagte Partei hat die Abtretung angenommen.

Für die Wiederherstellung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes beträgt die Stehzeit 19 Tage. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Ersatzteile in kürzerer Zeit hätten bestellt werden können und dass die diesbezügliche Reparatur schneller hätte vonstatten gehen können.

Das gegenständliche verunfallte Motorrad hat einen Hubraum von 600 cm<sup>3</sup>. Pro Tag kostete die Mietgebühr für ein darartiges Fahrzeug Euro 120,- (Beil./B, Spalte 3). Die Fahrzeuge, die in der Spalte 2 der Preisliste Leihfahrzeuge 2014 Beilage ./B, die dem Urteil als Bestandteil der Feststellungen angeschlossen sind, aufscheinen, haben alle weniger Hubraum, zum Teil nur den halben Hubraum des beschädigten Motorrades und es handelt sich hier bei den diversen Fahrzeugen in der Spalte 2 um Motorroller mit Ausnahme der Kawasaki 300 Ninja ABS, bei der es sich um eine Straßenmaschine handelt (Sachverständiger). Ob eine derartige Maschine damals zur Verfügung gestanden wäre, als Herr [REDACTED] sich ein Mietmotorrad nahm, kann nicht festgestellt werden.

Der Halter des Beklagtenfahrzeuges hätte sich mit einer Vespa nicht zufrieden gegeben, er hätte allerdings auch ein nicht so starkes Motorrad angenommen.

Der Preis für die Kawasaki 300 Ninja ABS hätte EUR 90,00 pro Tag betragen (Beil./B).

Der Zeuge [REDACTED] hat, bevor er sich das Mietmotorrad bei der klagenden Partei nahm, keine Recherchen am allgemeinen Markt bzw. im Internet angestellt, ob er vielleicht ein billigeres Mietmotorrad bekommen könne.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf die in Klammer angeführten Urkunden und nachstehende **Beweiswürdigung:**

Das Gericht folgt den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Zeugen [REDACTED], der einen sehr guten Eindruck vor Gericht machte und dessen Aussage, dass die klagende Partei die Versicherungsdaten des gegnerischen Fahrzeuges erst am 17.6.2014 erhalten hat, sich auch aus dem Mail Beilage ./E ergibt. Das Gericht folgt dem Zeugen auch dahingehend, dass es, bei der Ersatzteillieferung Komplikationen gab.

Der Zeuge [REDACTED] machte den Eindruck, als ob er sich nicht mehr sehr gut an das Geschehen erinnern konnte. Auf die Frage, ob er sein Fahrzeug auch dann reparieren hätte lassen, wenn sich keine Haftpflichtversicherung des Unfallgegners hätte erulieren lassen, gab er an, das hätte er von der Höhe des Schadens abhängig gemacht. Tatsächlich hat er aber in Beilage ./G. dem Schadensauftrag unterschrieben, dass die Reparatur erst nach Deckungszusage erwünscht ist und gab auf Nachfragen durch die Richterin an, dass das eben wohl so sein werde, wenn er das damals so in Auftrag gegeben habe. Dass er sich mit einem nicht so starken Motorrad begnügt hätte, ergibt sich aus seiner Aussage.

Darüber, welche Motorräder damals bei der klagenden Partei zur als Mietmotorräder Verfügung gestanden wären, gibt es keine Beweisergebnisse. Der gerichtliche Sachverständige [REDACTED] eruierte eine reparaturbedingte Stehzeit für Wiederherstellung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes des Motorrades von 19 Tagen. Aus seinem Gutachten geht nicht hervor, dass diese Zeit unnatürlich lange ist, da nach seinen Angaben, mitunter auch Ersatzteile aus dem Zentrallager in Europa angefordert werden müssen.

Er legte auch dar, dass es sich nur bei der Ninja 300 ABS um ein Straßenmotorrad handelte.

#### **Rechtlich folgt:**

Die Rechtsprechung billigt dem Geschädigten den Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug zu, wobei der Geschädigte keine Notlösung hinnehmen muss, sondern Anspruch auf ein annähernd gleichwertiges Fahrzeug hat.

Der Vorwurf der beklagten Partei, Herr [REDACTED] hätte sich mit einer hubraummäßig geringeren Maschine begnügen müssen und hätte so seine Schadensminderungspflicht verletzt, geht nach Ansicht der Richterin ins Leere. Der Geschädigte muss sich weder mit einem Motorroller noch mit einem Motorrad, das den halben Hubraum des beschädigten Motorrades hat zufrieden geben.

Auch der Vorwurf, dass er ohne Prüfung allfälliger Alternativangebote, die über Internet leicht und schnell einzuholen gewesen wären, ein Leihmotorrad der klagenden Partei in Anspruch genommen habe, ist nicht stichhaltig.

Dem ist zu entgegnen, dass es durchaus üblich ist, wenn man sein Fahrzeug zu einer Werkstätte in Reparatur gibt, bei dieser ein Leihmotorrad zu nehmen. Daraus ist dem Beklagten kein Vorwurf zu machen. Vom Geschädigten ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu verlangen, eine Marktforschung im Internet zu betreiben und sich ein Mietmotorrad allenfalls von einem anderen Ort, als jenem, an dem er das beschädigte Motorrad zur

Reparatur gibt.

Das Klagebegehren besteht daher vollinhaltlich zu Recht.

Nach den Feststellungen ist von einer Stehzeit von 19 Tagen bis zur Herstellung des betriebssicheren Zustandes des beschädigten Motorrades auszugehen und steht der klagenden Partei, der die Ansprüche des Halters zediert wurden, für 19 Tage ein Mietentgelt laut Preisliste von Euro 120,- pro Tag zu, abzüglich 15% Rabatt laut Preisliste und abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag, ergibt das den Betrag von Euro 1647,30.

Ein Aufforderungsschreiben der klagenden Partei an die beklagte Partei liegt nicht vor, weshalb der Beginn des Zinsenlaufes mit dem Tag nach der Klagsbehändigung angenommen wird, das ist der 18.9.2014.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 Abs1 ZPO und § 41 ZPO.

Im ersten Verfahrensabschnitt Klage bis exklusive Schriftsatz vom 10.11.2014, ON 5, obsiegte die klagende Partei zu 73 % und erhält diesen Prozentsatz ihrer Barauslagen und 46 % an Verdienst. Im weiteren Verfahrensabschnitt obsiegte die klagende Partei zur Gänze.

---

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 23  
Wien, 14. August 2015  
MMag Ulrike Rill, RichterIn

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG